

der Senatspräsidenten des Oberlandesgerichts, sowie der Präsidenten und der Directoren der Landgerichte in einen höheren Gehalt, ingleichen das Aufrücken der richterlichen Beamten in höhere Dienststellen ist an die Reihenfolge des Dienstalters nicht gebunden.

(Zu § 8 des  
Gerichts-  
verfassungsgesetzes.)

§ 17. Die unfreiwillige Versetzung eines Richters an eine andere Stelle ist, sofern nicht die Bestimmungen in § 8 Absatz 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes oder § 21 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz Platz greifen, nur dann zulässig, wenn in Folge thatsächlicher Verhältnisse das Verbleiben des Richters auf seiner bisherigen Stelle die an dieser wahrzunehmenden Interessen der Rechtspflege gefährden würde und, daß dies der Fall sei, durch Entscheidung des Oberlandesgerichts anerkannt ist.

Die Mitglieder des Oberlandesgerichts mit Einschluß des Präsidenten und der Senatspräsidenten können wider ihren Willen, soweit nicht die Bestimmung in § 8 Absatz 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes oder § 21 des Einführungsgesetzes zu diesem Anwendung findet, überhaupt nicht in eine andere Stelle versetzt werden.

Die unfreiwillige Versetzung von Richtern in den zeitweisen oder dauernden Ruhestand ist nur dann zulässig, wenn durch Entscheidung des Oberlandesgerichts anerkannt ist, daß die gesetzlichen Voraussetzungen derselben vorliegen.

§ 18. Die Entscheidung des Oberlandesgerichts in den im § 17 bezeichneten Fällen erfolgt auf Antrag des Justizministeriums. Vor der Entscheidung ist dem betreffenden Richter Gehör zu gestatten.

An der Entscheidung müssen der Präsident des Oberlandesgerichts oder dessen Stellvertreter und vier Mitglieder dieses Gerichtshofes Theil nehmen, welche für jedes Geschäftsjahr nach Maßgabe der Vorschriften in §§ 62, 63 und 121 des Gerichtsverfassungsgesetzes im Voraus zu bestimmen sind.

Betrifft die Entscheidung einen bei dem Oberlandesgerichte angestellten Richter, so entscheidet das Plenum dieses Gerichtshofes. An der Sitzung müssen wenigstens sieben Mitglieder mit Einschluß des Präsidenten oder seines Stellvertreters Theil nehmen.

Ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung findet nicht statt.

Die Bestimmungen der Landesgesetze, welche sich auf die Entscheidung über den Widerspruch eines Staatsdieners gegen seine von der Anstellungsbehörde beschlossene unfreiwillige Versetzung in den zeitweisen oder dauernden Ruhestand beziehen, treten in Ansehung der richterlichen Beamten außer Kraft.

§ 19. Für die Dienstentlassung wird in Ansehung richterlicher Beamter das in § 19 des Gesetzes, einige Abänderungen der gesetzlichen Bestimmungen über die Verhältnisse der Civilstaatsdiener betreffend, vom 3. Juni 1876 bezeichnete Disciplinargericht in erster Instanz durch den im zweiten Absatz des § 18 des gegenwärtigen Gesetzes erwähnten Senat, in zweiter Instanz durch das Plenum des Oberlandesgerichts nach Maßgabe der Vorschrift im dritten Absatz dieses § 18 gebildet.